

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Debitkarten ausgegeben werden sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Kreditinstitut) andererseits.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Debitkarten-Service

Das Debitkarten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontaktlos-Funktion

Debitkarten mit dem Kontaktlos-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose und bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des DebitkartenService.

1.4. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kontoinhaber alleine berechtigt, ohne Zustimmung und aktive Verständigung der weiteren Kontoinhaber einen Kartenantrag zu stellen, sofern die Kontoinhaber einzeln Verfügungsberechtigt sind. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.5. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung bzw. Übergabe der Debitkarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.7. Multikontofunktion

Auf Wunsch kann mit einer Debitkarte über mehrere Konten verfügt werden. Verfügungen über diese Konten sind an allen SB-Geräten in den BTV Foyers möglich.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

1.8. Digitale Debitkarte

Der Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner physischen Debitkarte auch die Nutzung als digitale Debitkarte vereinbaren. Die digitale Debitkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Debitkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät. Die Aktivierung einer digitalen Debitkarte kann durch den Karteninhaber in einer Wallet des Kreditinstitutes („BTV Wallet“) oder in der Wallet eines Drittanbieters („Endgeräte-Wallet“), gemeinsam „Wallet“ erfolgen.

Bei der Endgeräte-Wallet handelt es sich um eine von einem Drittanbieter zur Verfügung gestellten Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der Debitkarte ermöglicht wird.

Bei der BTV Wallet handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellten App, die unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der Debitkarte ermöglicht wird.

Die Nutzung der digitalen Debitkarte ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) für die Nutzung der digitale Debitkarte geregelt und werden diese BGB bei Aktivierung mit dem Konto- bzw. Karteninhaber vereinbart.

1.9. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Debitkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über Endgeräte-Wallets von Drittanbietern Letzteren zur Verfügung stellt und die von Letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

1.10. Kartendaten/Mastercard® Identity Check™-Verfahren

Kartendaten sind die auf der Debitkarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartennummer/PAN (= Primary Account Number), Ablaufdatum und Kartenprüfnummer/CVC (= Card Verification Code)/CVV (= Card Verification Value).

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein. Die physische Debitkarte ist automatisch für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren registriert, sofern der Karteninhaber die BTV Security App installiert hat. Die Nutzung der Debitkarte für bargeldlose Zahlungen im Internet mittels Mastercard® Identity Check™-Verfahren ist in Punkt 4. dieser Kundenrichtlinien geregelt.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

1.11. Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber

1.11.1. Geldausgabeautomaten und sonstige SB-Geräte

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Weiters ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code an den Geldausgabeautomaten in den BTV Foyers bis zu dem im Preis- und Schalteraushang bzw. individuell vereinbarten Limit, maximal jedoch bis zur Höhe des Kontostandes bzw. verfügbaren Dispositionsrahmens zu beziehen. Einzahlungen können in automatisierten Stellen während der SB-Öffnungszeiten getätigt werden. Der in der automatisierten Stelle ausgedruckte Beleg gilt als Einzahlungsbestätigung. Bei Reklamationen ist die Vorlage dieses Beleges erforderlich. Des Weiteren können an den dafür vorgesehenen Einrichtungen Auszüge ausgedruckt und Kontoumsätze abgefragt werden.

1.11.2. POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit den auf der Debitkarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Taste „OK“ oder nach Unterschriftsleistung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.11.2.1. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,- (Erhöhungen einseitig seitens des Kreditinstitutes möglich) pro Einzeltransaktion, maximal jedoch bis EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Debitkarte an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

1.11.2.2. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zu unbeaufsichtigten POS- Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.11.3. Kartenzahlungen im Fernabsatz

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes, telefonisch, per Fax oder E-Mail) bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identiy Check™-Verfahrens. Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identiy Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie z. B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über die von ihm für die Autorisierung gewählte Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut bei Verwendung dieser Freigabemethode unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.11.4. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten **beim ersten Zahlungsvorgang** das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag **für den ersten und die**

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens. Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie z. B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über die von ihm für die Autorisierung gewählte Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger das Kreditinstitut bei Verwendung dieser Freigabemethode **beim ersten Zahlungsvorgang** unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag **für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge** im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (z. B. aus Lotterien) auf seine Debitkarte gutschreiben zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Vertragsunternehmen seine Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um dem Glücksspielunternehmen Gutschriften auf seine Karte zu ermöglichen.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

1.11.5. Blankonachweis

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form (Papierform oder dauerhafter Datenträger) mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

1.11.6. Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstitutes wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

1.11.7. Abfrage des Vertragsunternehmens zur Debitkarte

Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten, zu prüfen, ob die Debitkarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Debitkarte vorliegt.

1.11.8. Teilnahme am „Pay & Get“ Mastercard-Bonusprogramm

Die Debitkarte ist automatisch und für unbestimmte Zeit für das Mastercard-Kundenprogramm „Pay & Get“ registriert. Durch dieses Programm werden Debitkartentransaktionen des Kontoinhabers automationsunterstützt analysiert und können hieraus Bonusrückzahlungen (nachträgliche Rabatte/ Cashback) entstehen. Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber können jederzeit die Deaktivierung der Teilnahme an „Pay & Get“ zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut beauftragen. Die Aufträge werden unverzüglich nach Einlangen wirksam.

1.12. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.13. Entgelte

1.13.1. Entgeltvereinbarung:

Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut – unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben – für bestimmte typische Leistungen im Schalter- und Preisaushang festlegt. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Entgelt in der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Höhe dem Konto anzulasten, zu dem die Debitkarte ausgestellt ist.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

1.13.2. Änderungen des Entgelts

Änderungen der vereinbarten Entgelte für solche Leistungen des Kreditinstituts, die vom Kunden typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. Jänner eines Jahres, angeboten.

Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Weise z.B. auf dem Postweg oder durch Bereitstellung des Änderungsangebots im elektronischen Postfach „E-Box“. Über diese Bereitstellung wird der Kunde per E-Mail oder SMS oder auf sonstige vereinbarte Weise gesondert informiert. Das Änderungsangebot und im Fall der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information darüber, haben den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zuzugehen.

Auf dem in Absatz 1 vereinbarten Weg darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte (Erhöhung oder Senkung) an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („Verbraucherpreisindex“) einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte Juni des vergangenen Jahres mit Juni des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Derart angepasste Entgelte bilden die Grundlage für die Anpassung der Entgelte im folgenden Jahr. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden innerhalb von drei Jahren mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

1.14. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte, auch im Rahmen des Mastercard® Identity Check™- Verfahrens beim Zahlen im Internet, erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

1.15. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird an einem Geldausgabeautomaten oder an einer POS-Kasse vier Mal ein unrichtiger Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Debitkarte aus Sicherheitsgründen gesperrt, eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht wird.

1.16. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Debitkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Debitkarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen.

Für bestimmte Regionen außerhalb Europas ist die Debitkarte für Bargeldbehebungen grundsätzlich gesperrt und dadurch besser vor Missbrauch geschützt. Um außerhalb Europas Bargeld bis zum vereinbarten Limit der Debitkarte heben zu können, muss die Funktion „GeoControl“ für den Zeitraum des Auslandsaufenthalts – durchgehend ist dies maximal für die Dauer von drei Monaten möglich – deaktiviert werden. Dadurch ist die Debitkarte weltweit für Bargeldbehebungen freigeschaltet. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird „GeoControl“ automatisch wieder aktiviert.

1.17. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.17.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte

Die Debitkarte ist bis zum Ende des Jahres und des Monats gültig, die auf ihr vermerkt sind.

1.17.2. Austausch der Debitkarte

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

1.17.3. Vernichtung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten.

1.17.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss dem Kunden, der Verbraucher ist, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat oder

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

- der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte werden dem Kontoinhaber, sofern dieser Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Bestehende oder bis zum Beendigungszeitpunkt des Kartenvertrages vertragsgemäß entstandene Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.17.5. Rückgabe der Debitkarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten, und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte, unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

1.18. Änderung der Kundenrichtlinien

Änderungen dieser Kundenrichtlinien, ausgenommen die Änderungen von Entgelten des Kunden und Leistungen des Kreditinstituts, werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei wird das Kreditinstitut den Kunden auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Die Änderungen gelten somit als mit dem Kunden vereinbart, sofern bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, in der mit ihm vereinbarten Weise mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Weise z. B. auf dem Postweg oder durch Bereitstellung des Änderungsangebots im elektronischen Postfach „E-Box“. Über diese Bereitstellung wird der Kunde, der Verbraucher ist, per E-Mail, SMS, oder auf sonstige vereinbarte Weise gesondert informiert. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit ihm vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Werden dem Kunden Änderungen dieser Kundenrichtlinien angeboten hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

1.19. Adressänderungen und Änderungen der Kontaktdaten

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzten dem Kreditinstitut vom Karteninhaber bekannt gegebenen Adressen gesendet wurden.

1.20. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS DEBITKARTEN-SERVICE

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält vom Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Debitkarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Das Kreditinstitut ist, nach vorheriger Einwilligung des Karteninhabers berechtigt, die Debitkarte und den persönlichen Code an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse des Karteninhabers zu versenden. Debitkarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet. Zwischen den Sendungen liegen mindestens drei Werktage. Die Debitkarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.2. Limitvereinbarung und Limitsenkung

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

Die jeweils gültigen Limits pro Zeiteinheit samt allfälliger Entgelte für erhöhte Limits sind im Schalter- und Preisaushang ersichtlich bzw. ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber.

2.2.2. Limitsenkung durch den Kunden

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen jederzeit berechtigt, die Senkung des Limits beim Kreditinstitut zu veranlassen.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.12. bzw. Punkt 4. beschrieben Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

Warnhinweis: Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber haben die in diesen Kundenrichtlinien angeführten Mitwirkungspflichten, insbesondere die nachfolgend angeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Deren schuldhafte Verletzung führt im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut.

2.4.1. Unterfertigung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

2.4.2. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Das Kreditinstitut empfiehlt dem Karteninhaber – in seinem eigenen Interesse – die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf jedenfalls nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes hat der Karteninhaber gehörige Sorgfalt walten zu lassen, dass der Code nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3. Sperrmeldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, beim Kreditinstitut oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen.

Bei Abhandenkommen der Debitkarte (z. B. Verlust oder Diebstahl) empfiehlt das Kreditinstitut, dass der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde (zum Beispiel der örtlichen Polizei) erstattet und diese dem Kreditinstitut – auf Verlangen – im Original oder in Kopie übergibt.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto ab- bzw. gutgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form (in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger) bekannt gegeben.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

- Bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs
- Bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind: zum BTV AustroFX-Fremdwährungskurs.

Der BTV AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte BTV AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse, ohne Berücksichtigung des Kurses der BTV, der AustroFX gebildet. Für die Ermittlung eines BTV AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der BTV) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Internetseite der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs der OANDA Corporation zur Anwendung. Die BTV AustroFX-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA Payment Services Austria GmbH die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6.1 Informationen bei Transaktionen mit Währungsumrechnung

Zusätzlich erhält der Karteninhaber unverzüglich nach Durchführung einer Transaktion mit Währungsumrechnung gemäß Artikel 3 a Absatz 5 der (EU) VO 2019/518 eine Mitteilung in das elektronische Postfach (E-Box), die das gesamte Währungsumrechnungsentgelt als prozentualen Aufschlag auf den Euro-Referenzwechsellkurs der EZB zum Zeitpunkt der Autorisierung enthält. Voraussetzung dafür ist ein aufrechter Internetbanking-Zugang der BTV (meineBTV) sowie eine unterfertigte Vereinbarung für die Zustellung von Nachrichten in die E-Box.

Darüber hinaus werden dieselben Informationen nach Ablauf eines Monats in dem zumindest eine Transaktion mit Währungsumrechnung vom Karteninhaber durchgeführt wurde, noch einmal am Kontoauszug angedruckt. Diese Nachrichten können auf Wunsch des Karteninhabers jederzeit mittels entsprechender Mitteilung an das Kreditinstitut deaktiviert werden.

2.6.2. Informationen zur Nutzung von Währungsumrechnungsangeboten an Geldausgabegeräten und Bezahlterminals

Beim Einsatz der Debitkarte an Geldausgabegeräten und Bezahlterminals kann es seitens deren Betreibern zu Angeboten für eine Währungsumrechnung kommen, für welche allein deren Betreiber Entgelte und Währungsumrechnungskurse festsetzen. Die dabei angewandten Währungsumrechnungskurse können von denen, die die BTV verwendet, deutlich abweichen. Stimmt der Karteninhaber solchen Angeboten zu, akzeptiert er auch gleichzeitig die dafür anfallenden Entgelte und Umrechnungskurse des Betreibers. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die in der EU-VO 2019/518 vom 19. März 2019, Artikel 3a, Absatz 5 beschriebene Informationspflicht des Zahlungsdienstleisters des Karteninhabers für Karteninhaber, die keine Verbraucher sind, nicht anzuwenden ist.

2.7. Sperre, Limitsenkung durch das Kreditinstitut 2.7.1.Sperre der Debitkarte

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer „PSA Sperrnotruf“ (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite <http://www.bankomatkarte.at> entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten beim Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird mit Einlangen des Sperrauftrages wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten beim Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden mit Beginn der Öffnungszeiten wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“, ohne Angabe der Kartenfolgenummer beantragte Sperre, bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

2.7.2. Aufhebung der Sperre

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3. Limitsenkung durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen

- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist; oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördlichen Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

Über Auftrag des Kunden (Punkt 2.7.2) bzw. im Fall einer einseitigen Sperre seitens des Kreditinstituts bei Wegfall des Sperrgrundes wird die BTV die Sperre wieder aufheben.

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,- weiterhin möglich.

3. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR KLEINBETRAGSZAHLUNGEN OHNE EINGABE DES PERSÖNLICHEN CODES

3.1. Nutzungsmöglichkeit

Eine Debitkarte mit dem Kontaktlos-Symbol bietet auch die Möglichkeit, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an POS-Kassen im In- und Ausland, die mit dem Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, maximal jedoch bis EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

3.2. Kein Nachweis der Autorisierung

Da der Zweck von Zahlungen von Kleinbeträgen ohne Eingabe des persönlichen Codes in einer vereinfachten, ohne Autorisierung erfolgenden Abwicklung eines Zahlungsvorganges liegt, muss das Kreditinstitut nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.

3.3. Keine Haftung für nicht autorisierte Zahlungen

Da bei Verwendung der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes das Kreditinstitut nicht nachweisen kann, dass der Zahlungsvorgang vom Karteninhaber autorisiert wurde, besteht (mit Ausnahme bei Diebstahl oder Verlust der Debitkarte bis zu einer Höhe von EUR 75,-) keine Verpflichtung des Kreditinstitutes, im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten und das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Auch darüber hinaus gehende Ansprüche gegen das Kreditinstitut sind – sofern sie auf leichter Fahrlässigkeit des Kreditinstituts beruhen – ausgeschlossen.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

Warnhinweis: Das Risiko des Missbrauchs der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes trägt (mit Ausnahme bei Diebstahl oder Verlust der Debitkarte) der Karteninhaber.

3.4. Keine Information über die Ablehnung des Zahlungsauftrags

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, den Karteninhaber von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, da die Nichtausführung des Auftrags bereits aus dem Versuch der Durchführung der Transaktion (z. B. durch Anzeige am Display der POS-Kasse) hervorgeht.

3.5. Keine Widerrufsmöglichkeit

Der Zahlungsauftrag für eine Kleinbetragszahlung ohne Eingabe des persönlichen Codes kann nach dessen Übermittlung, oder nachdem der Karteninhaber dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen werden.

3.6. Keine Sperre für Kleinbetragszahlungen bei Abhandenkommen der Debitkarte

Eine Sperre der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ist technisch nicht möglich. Bei Abhandenkommen (z. B. Verlust oder Diebstahl) der Debitkarte können weiterhin auch nach einer Sperre gemäß Punkt 2.7. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zu einem Betrag von EUR 75,- vorgenommen werden. Diese Beträge werden (mit Ausnahme bei Diebstahl oder Verlust) nicht erstattet. (Da es sich um Kleinbetragszahlungen im Sinne des § 57 ZaDiG 2018 handelt, nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens EUR 25,- möglich sind und eine Möglichkeit, die Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes zu sperren, nicht besteht, sind § 64 Abs. 1 Z 2 und Z4, § 66, § 67 und § 68 Abs. 1, 4 und 5 ZaDiG 2018 nicht anwendbar.)

Warnhinweis: Die Debitkarte ist für Kleinbetragszahlungen wie Bargeld zu verwenden. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Debitkarte für Kleinbetragszahlungen, ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift bis zu einem Betrag von EUR 125,- verwenden. Eine sorgfältige Aufbewahrung der Debitkarte wird empfohlen.

Soweit für Kleinbetragszahlungen nicht ausdrücklich in Punkt 3. eine Sonderregelung enthalten ist, gelten für diese auch die Regelungen des Punktes 2. (Debitkarten-Service).

4. BEDINGUNGEN FÜR BARGELDLOSE ZAHLUNGEN IM INTERNET MIT DEM MASTERCARD® IDENTITY CHECK™-Verfahren

4.1. Voraussetzungen für Teilnahme am MIC-Verfahren, Registrierung und Beendigung

Die Debitkarte ist automatisch und für unbestimmte Zeit für das MIC-Verfahren registriert.

Voraussetzungen für die Teilnahme am MIC-Verfahren sind:

- Eine vom Kreditinstitut ausgegebene gültige Debitkarte,
- eine Vereinbarung zwischen dem Kreditinstitut und dem Karteninhaber sowie
- eine Authentifizierungs-App des Kreditinstitutes (BTV Security App), die auf einem Endgerät des Karteninhabers installiert ist.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

Die Teilnahme am MIC-Verfahren endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrunde liegende Debitkarte sowie außerdem mittels Deregistrierung bzw. Sperre siehe Punkt 4.4.

4.2. Zahlen mit Mastercard® Identity Check™ und Anweisung im MIC-Verfahren

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“), die das MIC-Verfahren anbieten, im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen anbietet.

Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MIC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieses das Mastercard® Identity Check™-Logo auf seinen Internetseiten darstellt.

Bei Auswahl der Zahlungsart „MasterCard Identity Check“ im Internet hat der Karteninhaber in den vorgesehenen Dialogfeldern folgende Daten der Debitkarte einzugeben:

- Kartenummer
- Ablaufdatums der Debitkarte (Monat und Jahr)
- Kartenprüfnummer

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte des Karteninhabers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für Zahlungen gewisser Händlergruppen im Internet (z. B. Adult Entertainment, Gaming, Wetten), deren Leistungen erst ab Erreichen der Volljährigkeit in Anspruch genommen werden dürfen, zu sperren.

4.3. Kundenauthentifizierung mittels BTV Security App

Nach Eingabe dieser Kartendaten hat der Karteninhaber die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) zu prüfen und die Zahlung in der Authentifizierungs-App freizugeben. Durch das Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z. B. OK-Button) weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, zu belasten. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit Deckung findet, bereits jetzt an.

4.4. Deregistrierung durch Karteninhaber und Sperre durch Kreditinstitut

Der Kontoinhaber oder der Karteninhaber können jederzeit die Deregistrierung der Teilnahme am MIC-Verfahren zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut beauftragen. Die Aufträge werden unverzüglich nach Einlangen wirksam.

Warnhinweis: Auch bei Deregistrierung der Debitkarte von der Teilnahme am MIC-Verfahren kann die Debitkarte weiterhin im Fernabsatz eingesetzt werden, so das Vertragsunternehmen die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen auch ohne die Teilnahme am MIC-Verfahren, nur durch

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

Eingabe der Kartendaten (Kartenummer, Ablaufdatum der Debitkarte und Kartenprüfnummer), zulässt.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers für das MIC-Verfahren zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr im MIC-Verfahren in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren besteht oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte im MIC-Verfahren verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder -
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Ist eine Deregistrierung oder Sperre erfolgt, ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt und es ist ihm auch nicht mehr möglich, die Debitkarte für MIC-Transaktionen im Internet zu verwenden.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Deregistrierung der Teilnahme am MIC-Verfahren nicht berührt und sind zu erfüllen.

Warnhinweis: Eine Sperre der Debitkarte hat eine Sperre für Zahlungen im Internet zur Folge. Eine Deregistrierung oder Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren bewirkt NICHT die Sperre der Debitkarte und es kann diese im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden.

Nach einer Deregistrierung oder Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren ist diese nur nach neuerlicher Registrierung möglich.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezahlmöglichkeit im Internet im MIC-Verfahren zur Gänze einzustellen, wenn es dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

4.5. Sorgfaltspflichten und Haftung des Kontoinhabers und des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat unverzüglich die Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist oder die Vermutung hat, dass ein Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat.

Der Karteninhaber hat bei Eingabe der Kartendaten darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Kundenrichtlinien für das Debitkarten-Service

4.6. Haftung des Kreditinstitutes für die Verfügbarkeit des Internets

Das Kreditinstitut ist nicht in der Lage, sicherzustellen, dass alle Vertragsunternehmen das MIC-Verfahren akzeptieren. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen.

Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen (Internet) sowie die von den Karteninhabern und Vertragsunternehmen verwendeten Endgeräte. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Karteninhabers zusammenhängen, begründen keine Haftung des Kreditinstitutes.

4.7. Stilllegung des MIC-Verfahrens

Das Kreditinstitut ist berechtigt, das MIC-Verfahren teilweise oder zur Gänze stillzulegen. Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber darüber zeitgerecht informieren.

4.8. Abrechnung

Im Rahmen des MIC-Verfahrens getätigte Zahlungen werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form (Papierform oder dauerhafter Datenträger) bekannt gegeben.

4.9. Umrechnung von Fremdwährung

Es gilt sinngemäß die Fremdwährungsregelung gem. Punkt 2.6. dieser Kundenrichtlinien.

5. SCHLUSSBESTIMMUNG

Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft“ in der jeweils gültigen Fassung.

Kontakt

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1
6020 Innsbruck
T +43 505 333 – 0 E
privatkunden@btv.at
www.btv.at